

EINWOHNERGEMEINDEN OBERDORF-
NIEDERDORF-LIEDERTSWIL

Vollzugsverordnung zum
Bestattungs- und Friedhofreglement
des Friedhofsprengels St. Peter

Gestützt auf § 70 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) und auf § 18 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde vom 27. September 2018 erlässt der Gemeinderat folgende Vollzugsverordnung:

Der Wortlaut der Vollzugsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement muss in den Gemeinden des Friedhofsprengels (Oberdorf-Niederdorf-Liedertswil) identisch sein.

§ 1 Allgemeines

¹ Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.

² Hunde und andere Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden, mit Ausnahme von Hilfshunden wie Blindenführhunden und Assistenzhunden.

³ Das Beschädigen der Anlage, der Gräber und Gebäulichkeiten ist verboten.

§ 2 Anordnung der Gräber

Der Friedhof wird nach den von der Friedhofkommission erarbeiteten und von den Gemeinderäten des Friedhofsprengels verabschiedeten Plänen angelegt und bei Bedarf erweitert.

§ 3 Masse der Grabstätten

	Länge	Breite	Tiefe
Erdgräber für Erwachsene:	2.00 m	0.80 m	1.60 m
Erdgräber für Kinder:	1.00 m	0.70 m	1.20 m
Urnengräber:	1.00 m	0.60 m	0.80 m

§ 4 Herrichten der Grabstätte

Für die Gräber erstellt die Gemeinde Oberdorf eine zusammenhängende einheitliche Einfassung. Diese Einfassung darf nicht entfernt werden. Die Instandhaltung der Einfassung ist Sache der Gemeinde Oberdorf.

§ 5 Bewilligungspflicht für Grabmäler

Gesuch um Errichtung von Grabmälern sind mit Skizze und Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials und Bearbeitung desselben im Doppel der Gemeindeverwaltung Oberdorf zu Händen der Friedhofkommission St. Peter einzureichen.

§ 6 Gestaltung der Grabmäler

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.

§ 7 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	Max. Breite	Max. Höhe	Stärke
Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 6 Jahren:	0.60 m	1.10 m	0.10-0.20 m
Gräber für Kinder unter 6 Jahren:	0.60 m	0.70 m	0.10-0.15 m
Urnengräber:	0.50 m	0.70 m	0.12 m

§ 8 Setzen der Grabmäler

Grabmäler dürfen nur auf eine Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal gestellt werden. Bei Erdbestattungen darf das Versetzen erst nach Erstellen der Fundamentplatte erfolgen. Die Versetzungsarbeiten haben unter Aufsicht des Friedhofgärtners zu erfolgen.

§ 9 Allgemeine Gestaltung der Bepflanzung

Anpflanzungen sollten eine Höhe von 0.80 m nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

§ 10 Ordnungswidrige Grabanlagen

Dieser Verordnung nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen der Friedhofkommission den Vorschriften anzupassen.

§ 11 Unterhalt der Grabstätten

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätten in gutem Zustande zu erhalten sowie für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Bei mangelndem Unterhalt fordert die Friedhofkommission die Angehörigen schriftlich auf, für die Instandstellung zu sorgen.

Wird der Aufforderung innert der angesetzten Frist keine Folge geleistet, so ordnet die Friedhofkommission die Instandstellung auf Kosten der Hinterbliebenen an.

§ 12 Ablauf der Grabruhe

¹ Drei Monate vor Ablauf der Benützungsdauer werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Pflanzungen und Grabmäler zu entfernen. Die Räumung wird öffentlich publiziert. Falls die dafür zuständige Mitgliedgemeinde keine Angehörigen ausfindig machen kann, gilt die öffentliche Publikation als schriftliche Einladung.

² Gegenstände sowie Grabmäler, die innert der Frist von drei Monaten nicht abgeholt werden, fallen entschädigungslos an die Friedhofgemeinden. Die Kosten für die Abräumung können den Angehörigen auferlegt werden.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GR-Beschluss	In Kraft seit	Element	Wirkung
15.10.2018	15.10.2018		